



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 36

Freitag, 5. September

2014

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2014.....	493
Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost„.....	495
Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße/ Siedlung„.....	497
Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2014 .....	499
Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafe für das Haushaltsjahr 2014.....	501
Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2014 .....	502
Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2014.....	504
Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2014 .....	506
Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2014 .....	507
Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland .....	509

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 30. Juli 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	15.849.700	631.000	38.900	16.441.800
ordentliche Aufwendungen	16.100.700	650.200	59.000	16.691.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.744.800	631.000	38.900	15.336.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.603.400	650.200	59.000	15.194.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	539.300	370.900	2.100	908.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.009.300	374.300	5.500	1.378.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	470.000	0	0	470.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	470.000	0	0	470.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.754.100	1.001.900	41.000	16.715.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.082.700	1.024.500	64.500	17.042.700

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000 Euro um 27.000 Euro erhöht und damit auf 77.000 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Ihlow, den 30. Juli 2014

### **Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Börgmann

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. § 119 Abs. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 28. August 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 08.09.2014 bis zum 16.09.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 202 öffentlich aus.

Ihlow, 28. August 2014

### **Gemeinde Ihlow**

Bürgermeister  
Börgmann

---

## **Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost,,**

Auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Juist in öffentlicher Sitzung am 14.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 14.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

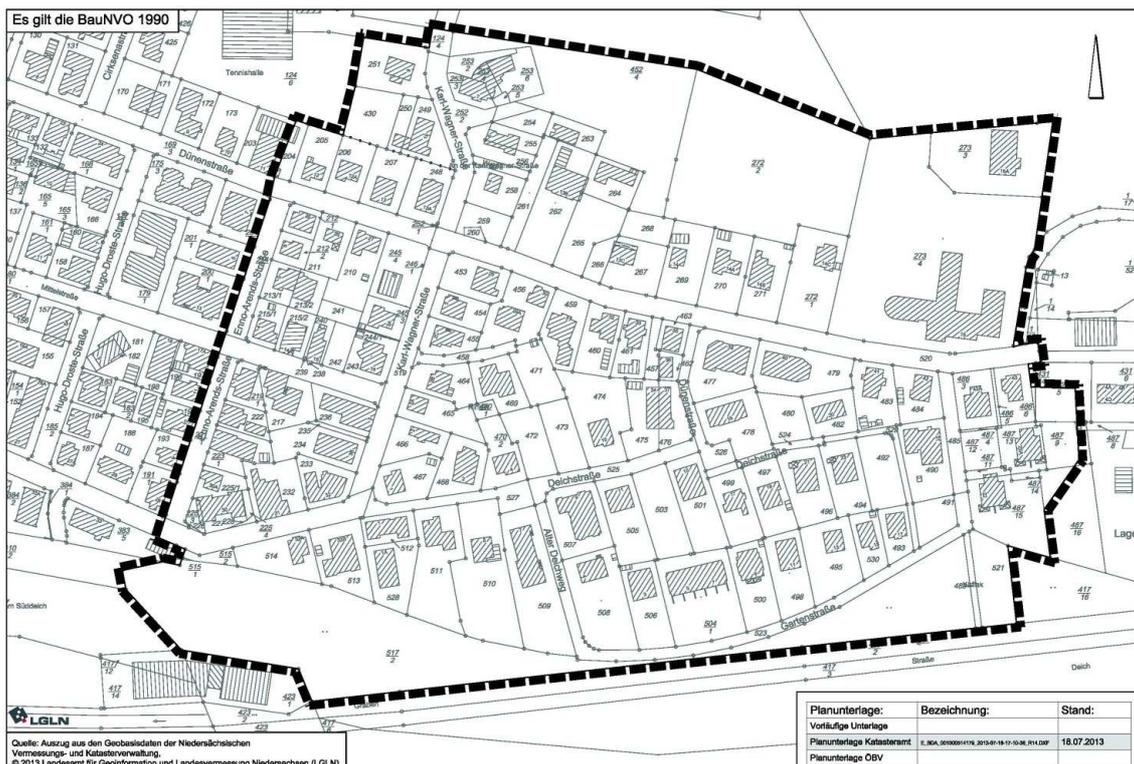
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Juist, den 02.09.2014

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 3 „Touristisches Wohngebiet Ost“, und der Veränderungssperre:



## **Hinweise:**

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 02.09.2014

## **Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Patron

---

### **Satzung der Inselgemeinde Juist über die Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße/ Siedlung„**

Auf Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Juist in öffentlicher Sitzung am 14.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 14.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße/Siedlung“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

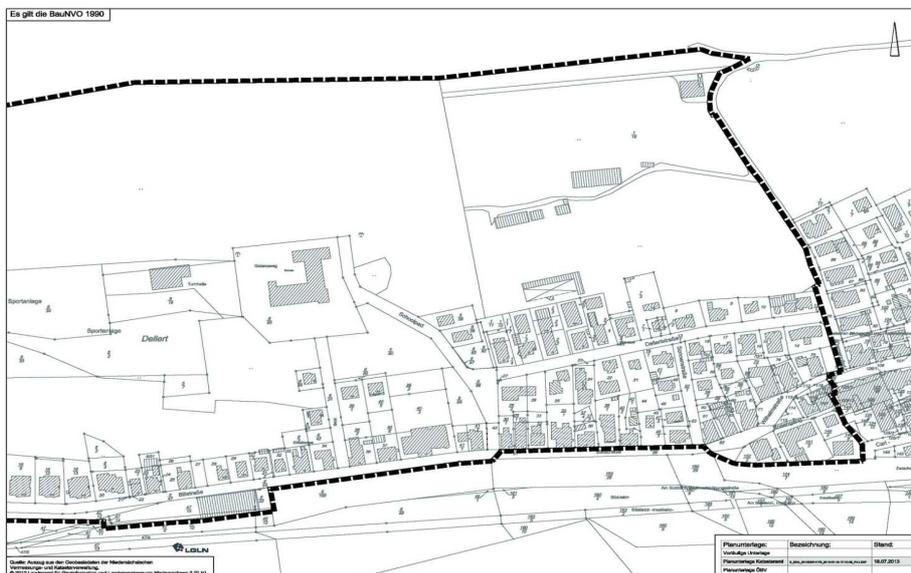
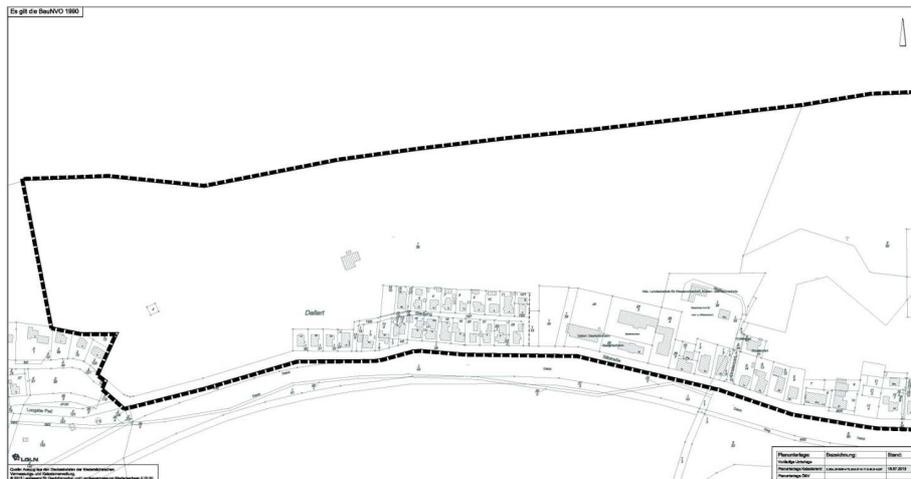
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Juist, den 02.09.2014

#### Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister  
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4 „Touristisches Wohngebiet Billstraße/Siedlung“, und der Veränderungssperre, bestehend aus 2 Teilplänen:



**Hinweise:**

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 02.09.2014

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister  
Patron

---

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 29. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	739.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	732.200,00 €
Saldo	7.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	732.000,00 €
Saldo	7.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.500,00 €
Saldo	10.200,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		11.900,00 €
	Saldo	- 11.900,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

**§ 4**

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2014 nicht festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A) 320 v.H.
  - b) für Grundstücke ( Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer  
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

Leezdorf, den 29. April 2014

**Gemeinde Leezdorf**

Bürgermeister  
Wiringa

Gemeindedirektor  
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 08.09.2014 bis zum 16.09.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Leezdorf, 2. September 2014

**Gemeinde Leezdorf**

Gemeindedirektor  
Ihmels

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhefe für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhefe in der Sitzung am 6. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.395.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.355.500,00 €
Saldo	+ 40.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.393.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.348.700,00 €
Saldo	+ 45.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	233.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	168.000,00 €
Saldo	+ 65.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

### **§ 4**

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2014 nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke ( Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerkekapiial	380 v.H.

Marienhafe, den 6. Mai 2014

### Gemeinde Marienhafe

Bürgermeisterin  
Kappher-Gruß

Gemeindedirektor  
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 08.09.2014 bis zum 16.09.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Marienhafe, 2. September 2014

### Gemeinde Marienhafe

Gemeindedirektor  
Ihmels

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 13. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.039.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	932.400,00 €
	Saldo + 107.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.031.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		911.000,00 €
	Saldo	+ 120.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		78.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		77.300,00 €
	Saldo	+ 700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0,00 €
	Saldo	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke ( Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

Osteel, den 13. Mai 2014

### Gemeinde Osteel

Bürgermeister  
Heuer

Gemeindedirektor  
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. September 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 08.09.2014 bis zum 16.09.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Osteel, 2. September 2014

## Gemeinde Osteel

Gemeindedirektor  
Ihmels

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 04. Juni 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	908.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	885.300,00 €
Saldo	+23.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	908.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	882.800,00 €
Saldo	+25.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	376.100,00 €
Saldo	-340.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	336.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000,00 €
Saldo	+ 315.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 315.00,00 € festgesetzt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für Grundstücke ( Grundsteuer B)                             | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  |          |
| nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital                           | 380 v.H. |

Rechtsupweg, den 04. Juni 2014

**Gemeinde Rechtsupweg**

Bürgermeister  
Wilts

Gemeindedirektor  
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. September 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 08.09.2014 bis zum 16.09.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Rechtsupweg, 2. September 2014

**Gemeinde Rechtsupweg**

Gemeindedirektor  
Ihmels

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 15. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.737.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.737.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.691.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.728.100,00 €
Saldo	- 36.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	683.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	801.600,00 €
Saldo	- 117.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

### **§ 4**

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2014 nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke ( Grundsteuer B)	320 v.H.

2. Gewerbesteuer  
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

Upgant-Schott, den 15.05.2014

**Gemeinde Upgant-Schott**

Bürgermeister  
Thiele

Gemeindedirektor  
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 08.09.2014 bis zum 16.09.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, 26529 Marienhaf, Zimmer 23, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 2. September .2014

**Gemeinde Upgant-Schott**

Gemeindedirektor  
Ihmels

---

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 26.06.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	560.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	538.500,00 €
Saldo	+22.000,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	519.000,00 €
Saldo	+33.300,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		39.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		62.900,00 €
	Saldo	- 23.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		6.500,00 €
	Saldo	- 6.500,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A) 320 v.H.
  - b) für Grundstücke ( Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer  
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

Wirdum, 26.06.2014

### Gemeinde Wirdum

Bürgermeisterin  
Trei

Gemeindedirektor  
Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. September 2014, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 08.09.2014 bis zum 16.09.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafen, öffentlich aus.

Wirdum, 2. September 2014

### Gemeinde Wirdum

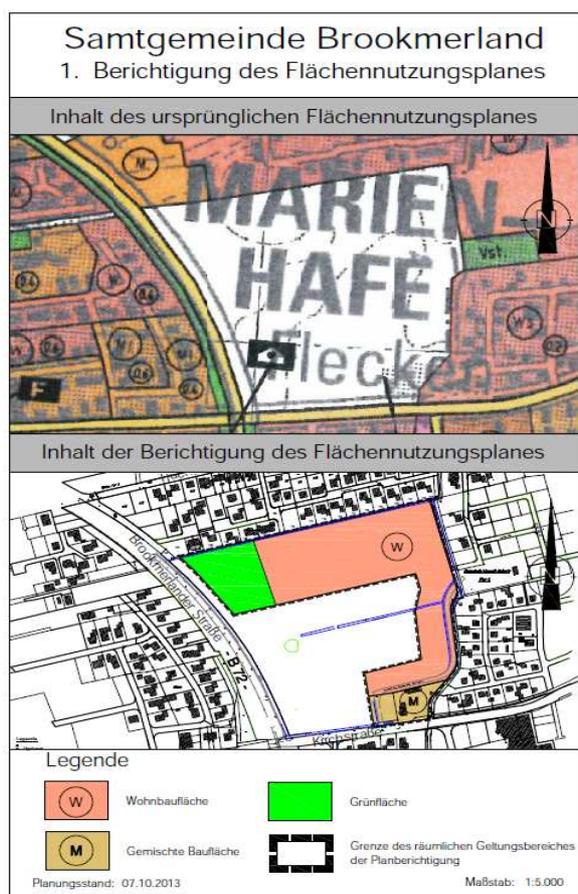
Gemeindedirektor  
Ihmels

## Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Brookmerland hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 die 1. Berichtigung in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0221 des Fleckens Marienhafte beschlossen, der nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 23.08.2013 rechtskräftig wurde.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus in Marienhafte, Am Markt 10, 26529 Marienhafte, von jedermann eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



26529 Marienhafte, 28. August 2014

### Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister  
Ihmels

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.